



FINANZBERICHT

**zu Tagesordnungspunkt 2
der 2. Tagung der 14. Landessynode
vom 21. bis 23. November 2022**

von Vizepräsident Dr. Knöppel

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort.....	1
2.	Aktuelle Wirtschafts- und Konjunkturlage	2
3.	Kirchensteuer- und Gemeindegliederentwicklung, Kirchensteuer auf Energiepreispauschale	4
3.1	Kirchensteuerentwicklung 2021	4
3.2	Kirchensteuerentwicklung 2022.....	6
3.3	Kirchensteuer auf Energiepreispauschale	8
3.4	Gemeindegliederentwicklung	9
4.	Staatsleistungen.....	10
4.1	Ausgangslage	10
4.2	Die Grundsätze einer Ablösung.....	11
4.3	Aktueller Stand und Bedeutung für die EKKW.....	12
5.	Wie ist die EKKW bisher finanziell durch die Coronakrise gekommen?	12
5.1	Betrachtung der Erträge	13
5.2	Betrachtung der Aufwendungen	13
6.	Ausblick auf den Doppelhaushalt 2024/2025.....	14
7.	Schlussbemerkung und Dank.....	15

1. Vorwort

Sehr geehrter Herr Präses,

5 verehrte Synodale!

Auf der Frühjahrssynode gab ich Ihnen einen ersten Überblick, mit welchen finanzpolitischen Fragen sich die 14. Landessynode während ihrer sechsjährigen Amtsdauer voraussichtlich beschäftigen wird. Heute erstatte ich Ihnen gemäß Artikel 103 der Grundordnung den Bericht über die Finanzlage unserer Landeskirche.

10 Ich werde Ihnen zunächst einen Überblick über die aktuelle Wirtschafts- und Konjunkturlage in Deutschland, Europa und der Welt geben. Danach folgen schwerpunktmäßig die Themenfelder Kirchensteuer- und Gemeindegliederentwicklung. Weiterhin möchte ich Sie über die Staatsleistungen sowie darüber, wie die EKKW bisher finanziell durch die Coronakrise gekommen ist, informieren.

15 Abschließend werde ich einen Ausblick auf den Doppelhaushalt 2024/2025 geben.

2. Aktuelle Wirtschafts- und Konjunkturlage

Am 24. Februar 2022 hat Russland die Ukraine angegriffen. Deutschland und andere Staaten der NATO und der EU unterstützen die Ukraine auf unterschiedlichen Ebenen. Neben der Bereitstellung von Militärtechnik und finanziellen Hilfen leistet Deutschland humanitäre Hilfe durch die Aufnahme und Unterstützung einer großen Anzahl von Geflüchteten sowie durch Hilfen in der Ukraine und in den Nachbarländern. Es gibt ein vielseitiges Engagement der Bevölkerung, privater Hilfsorganisationen und der Kirchen.

Viele - insbesondere westliche - Länder verurteilen diesen von Russland begonnenen Krieg scharf. Sie haben Sanktionen verhängt, um die russische Regierung zum Einlenken zu bringen, den Krieg zu beenden. Die Stärke der russischen Wirtschaft ist der Export von Rohstoffen. Daher zielen die Wirtschaftssanktionen darauf ab, den Rohstoffexport einzuschränken, z. B. beim Rohöl. Als Gegenreaktion hat Russland den Erdgasexport via Pipeline nach Mittel- und Westeuropa deutlich gesenkt und zum Teil ganz eingestellt. Dadurch kam es zu einer Energieknappheit, von der die einzelnen Länder sehr unterschiedlich betroffen sind. China und Indien beispielsweise beteiligen sich nicht an den Sanktionen und importieren nun deutlich mehr russisches Erdöl.

Prognosen zum Wirtschaftswachstum sind momentan wegen des Ukrainekrieges und des weiteren Verlaufs der Corona-Pandemie mit sehr hohen Unsicherheiten behaftet. Außerdem haben immer neue Störungen der internationalen Lieferketten das Wachstum in den vergangenen Monaten beeinträchtigt. Der Internationale Währungsfonds (IWF) prognostiziert nach einem Wachstum der Weltwirtschaft in 2021 von 6,0 % für dieses Jahr ein Plus von 3,2 % und für nächstes Jahr von 2,7 %. Alle wichtigen Wirtschaftsregionen schwächeln. In China wirken sich die Corona-Einschränkungen negativ aus.¹

Für die Eurozone erwartet der IWF ein Wachstum von 3,1 % für dieses Jahr und nur noch 0,5 % für nächstes Jahr.²

In der Vergangenheit haben wir einen hohen Anteil unseres Erdöl- und fast des gesamten Erdgasbedarfs aus Russland gedeckt. Die Kompensation dieser weggefallenen Importe gestaltet sich als schwierig. Beim Rohöl stehen per Transport mit Öltankern und entsprechenden Entlademöglichkeiten in den Häfen die benötigten Kapazitäten zur Verfügung. Beim Erdgas ist die Lage weitaus schwieriger: Hier müsste das Gros durch Flüssiggasimporte ersetzt werden. Entsprechende Schiffe gibt es genügend, aber die Entlademöglichkeiten in deutschen Häfen fehlen. Der Bau der benötigten Terminals wird voraussichtlich noch Jahre dauern. Der Erdgaspreis

¹ www.dw.com, „IWF: Das Schlimmste kommt erst noch“ vom 11.10.2022

² www.faz.net/aktuell/wirtschaft, „IWF-Prognose für 2023“ vom 11.10.2022

hat sich seit Beginn des Krieges bereits vervielfacht und bei mehreren besonders energieintensiven Unternehmen gibt es inzwischen Produktionskürzungen.

5 Für Deutschland erwarten die führenden Wirtschaftsinstitute im laufenden Jahr ein Wachstum von 1,4 % und für 2023 einen Rückgang um 0,4 %³. Wie hart uns die Energiekrise trifft, merkt man auch daran, dass wir damit für 2023 die schlechteste Konjunkturprognose aller großen Volkswirtschaften haben.⁴

10 Der Anstieg der Energiepreise hat auch die Herstellungs- und Transportkosten deutlich erhöht. Es zeichnet sich eine Abwärtsspirale aus der Weitergabe dieser höheren Produktionskosten, steigenden Preisen, Kaufkraftverlust, dem Ausgleich des Kaufkraftverlustes durch Tarifierhöhungen und dadurch wiederum höheren Produktionskosten ab. Um dem entgegenzuwirken, hat der Bundestag einen 200-Milliarden-„Abwehrschirm“ beschlossen. Dieser soll helfen, die finanziellen Auswirkungen der gestiegenen Preise und insbesondere der Energiekosten für Menschen und Wirtschaft abzumildern.

15 Im September ist die Inflationsrate gegenüber dem Vorjahresmonat auf 10,0 % gestiegen, dem höchsten Stand seit 70 Jahren. Für das Gesamtjahr 2022 prognostiziert die Bundesregierung eine durchschnittliche Inflationsrate von 8,0 % und für 2023 von 7,0 %. Dieser rapide Kaufkraftverlust birgt natürlich sozialen Sprengstoff.⁵

20 So registrieren die Tafeln einen starken Zulauf – vielerorts hat sich ihre Kundenzahl seit Jahresbeginn verdoppelt. Gleichzeitig sinken die Spenden. Die Helfer haben begonnen, die schwindenden Vorräte zu strecken. Trotzdem müssen bereits jetzt viele Bedürftige abgewiesen werden.⁶

Angesichts der konjunkturellen Entwicklungen zeigt sich der Arbeitsmarkt noch relativ stabil. Arbeitgeber sind vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels bestrebt, ihre Mitarbeiter zu halten. Die Arbeitslosenquote betrug im September 5,4 %⁷.

³ www.gemeinschaftsdiagnose.de vom 29.09.2022

⁴ www.faz.net/aktuell/wirtschaft, „IWF-Prognose für 2023“ vom 11.10.2022

⁵ www.dw.com, „Deutschland verzeichnet Rekordinflation“ vom 13.10.2022

⁶ www.dw.com, „Armut in Deutschland – Tafeln müssen Menschen abweisen“ vom 20.10.2022

⁷ [statistik.arbeitsagentur.de/Fachstatistiken/Arbeitssuche-Arbeitslosigkeit-Unterbeschäftigung/Aktuelle Eckwerte](http://statistik.arbeitsagentur.de/Fachstatistiken/Arbeitssuche-Arbeitslosigkeit-Unterbeschäftigung/Aktuelle_Eckwerte)

3. Kirchensteuer- und Gemeindegliederentwicklung, Kirchensteuer auf Energiepreispauschale

Zunächst möchte ich mich bei allen Gemeindegliedern unserer Landeskirche für die entrichtete Kirchensteuer herzlichst bedanken. Durch den Beitrag jedes einzelnen Mitgliedes ist es möglich, den Auftrag unserer Kirche und die damit verbundenen Aufgaben zu erfüllen.

Bevor ich auf die Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen konkret eingehe, möchte ich Sie darüber informieren, dass das Finanzdezernat des Landeskirchenamtes einen eigenen Bereich für die Kirchensteuer auf www.ekkw.de eingerichtet hat. Auf der Unterseite "Kirchensteuer" im Bereich „Service“ (<https://www.ekkw.de/service.php>) stellen wir nun Mitarbeitenden, Mitgliedern und Interessierten aktuelle Informationen zur Kirchensteuer zur Verfügung, womit die gedruckten Broschüren ersetzt werden.

3.1 Kirchensteuerentwicklung 2021

Auf der ersten Tagung der 14. Landessynode im Mai 2022 präsentierte ich Ihnen einen ersten Finanzbericht in Form eines Statusberichtes. In diesem Zusammenhang habe ich Ihnen auch die wichtigsten Themen zur Kirchensteuer – die Kirchensteuerschwankungsreserve, das besondere Kirchgeld, die Ortskirchensteuer sowie das Freiwillige Kirchgeld - vorgestellt. Neben diesen Erläuterungen zeigte ich Ihnen anhand der nachstehenden Tabelle das Kirchensteueraufkommen der Jahre 2019 bis 2021 auf.

Verteilung des Kirchensteueraufkommens im Vergleich (nominal)					
Steuerarten	2019	2020	2021	Änderung ggü. 2019	Änderung ggü. 2020
Kircheneinkommensteuer (Hessen)	28.487.935,33 €	29.347.683,66 €	37.249.398,30 €	+30,75 %	+26,92 %
Kirchenlohnsteuer (Hessen)	161.919.792,80 €	160.319.321,16 €	162.528.261,70 €	+0,38 %	+1,38 %
KiSt auf Kapitalerträge	4.135.451,79 €	4.312.162,57 €	5.005.872,90 €	+21,05 %	+16,09 %
Gesamteinnahmen	194.543.179,92 €	193.979.167,39 €	204.783.532,90 €	+5,26 %	+5,57 %

20

Anhand der Tabelle wird ersichtlich, dass die EKKW im Jahr 2021 ein Gesamtaufkommen von rund 204,8 Mio. € in den drei Hauptkirchensteuereinnahmen erzielte und somit eine nominale Steigerung der Kirchensteuereinnahmen von rund 10,8 Mio. € zu verzeichnen hatte. Bei dieser

Betrachtungsweise der Kirchensteuereinnahmen bedeutet dies gegenüber 2019 eine Steigerung von 5,26 % sowie gegenüber 2020 von 5,57 %.

Bei der Betrachtung der Kirchensteuereinnahmen ist stets das Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren der EKD (sog. Clearing-Verfahren) zu berücksichtigen. Dieses soll sicherstellen, dass jede Landeskirche am Ende diejenigen Kirchensteuern erhält, die ihre Kirchenmitglieder tatsächlich gezahlt haben. Grund für das Verfahren ist, dass die Kirchenlohnsteuer zunächst nach dem Betriebsstättenprinzip vom Arbeitgeber an das Finanzamt abgeführt wird, wo dieser seine steuerliche Betriebsstätte hat. Die sachgerechte Zuordnung nach dem Wohnsitzprinzip erfolgt im Rahmen des Clearing-Verfahrens erst mit vierjähriger Verspätung. In diesem Verfahren ist die EKKW seit 2009 eine Geberkirche, da wir zunächst höhere Kirchensteuern von gebietsfremden Kirchenmitgliedern erhalten, die dann im Verrechnungsverfahren später zurückgezahlt werden müssen.

Die EKKW musste in 2021 für die Clearing-Abrechnung des Jahres 2017 rund 2,1 Mio. € zusätzlich entrichten - zuvor wurden für das Jahr 2017 bereits rund 5 Mio. € an Vorauszahlungen geleistet. Zudem hat sich die Vorauszahlung für das Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren für das Abrechnungsjahr 2021 (die Abrechnung erfolgt in 2025) deutlich zu Ungunsten der EKKW entwickelt. Mit einer Vorauszahlung von rund 11,3 Mio. €, was einem Zuwachs von rund 5,5 Mio. € ggü. dem Vorjahr entspricht, erreichten wir einen historischen Höchststand.

Im Ergebnis können wir uns daher an den zuvor dargestellten Kirchensteuermehreinnahmen nur bedingt erfreuen, da über das Clearing-Verfahren - Nachzahlung für 2017 und Zuwachs der Vorauszahlung in 2021 - bereits wieder rund 7,6 Mio. € mehr als geplant entrichtet werden mussten.

In den Finanzberichten werden die wesentlichen Kirchensteuereinnahmen der EKKW herausgestellt. Die Hintergründe hierfür möchte ich Ihnen näherbringen:

Im Kirchensteuerreporting für den Finanzausschuss und nachrichtlich für den Rat der Landeskirche wird das monatliche Kirchensteueraufkommen aus der Lohn- und Einkommensteuer im Bundesland Hessen dargestellt, welches uns vom Hessischen Competence Center in Wiesbaden mitgeteilt wird. Dazu kommt die monatliche Mitteilung über das Aufkommen aus der Kirchensteuer auf Kapitalerträge.

Neben diesen benannten drei Kirchensteuereinnahmen verfügt die EKKW über weitere Kirchensteuereinnahmen. Das sind die Kirchensteuern aus dem Freistaat Thüringen, die Kirchensteuer aus Minijobs sowie die Kirchensteuer der Soldaten. Diese weiteren Einnahmen beliefen sich in 2021 auf rund 1,6 Mio. €. Aufgrund der differierenden Abrechnungszeitpunkte dieser Einnahmen sind sie nicht im regelhaften monatlichen Kirchensteuerreporting enthalten. So werden die Abrechnungen der Kircheneinkommensteuer für Thüringen sowie die Kirchensteuer aus

Minijobs quartalsweise abgerechnet. Die Abrechnung der Kirchensteuer der Soldaten durch die EKD erfolgt nur jährlich. Eine unterjährige Darstellung dieser weiteren Einnahmen im laufenden Jahr ist nicht möglich.

5 In der nachfolgenden Tabelle sehen Sie die vollständig abgerechneten Jahre 2020 und 2021 mit sämtlichen Kirchensteuerarten - Die prozentuale Steigerung beträgt unverändert 5,57 %:

Verteilung des Kirchensteueraufkommens im Vergleich (nominal)				
Kirchensteuerart	2020	2021	Änderung in €	Änderung in %
Kirchenlohnsteuer Hessen	160.319.321,16 €	162.528.261,70 €	+2.208.940,54 €	+1,38 %
Kircheneinkommensteuer Hessen	29.347.683,66 €	37.249.398,30 €	+7.901.714,64 €	+26,92 %
Kircheneinkommensteuer Thüringen	628.029,52 €	725.113,69 €	+97.084,17 €	+15,46 %
Kirchensteuer auf Kapitalerträge	4.312.162,57 €	5.005.872,90 €	+693.710,33 €	+16,09 %
Kirchensteuer aus Minijobs	285.085,87 €	281.477,42 €	-3.608,45 €	-1,27 %
Kirchensteuer der Soldaten	621.898,91 €	617.285,98 €	-4.612,93 €	-0,74 %
Gesamteinnahmen	195.514.181,69 €	206.407.409,99 €	+10.893.228,30 €	+5,57 %

3.2 Kirchensteuerentwicklung 2022

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt der Vergleich der Kirchensteuerarten, die monatlich abgerechnet werden, für die ersten zehn Monate des Jahres 2022 und für das Jahr 2021:

Verteilung der Kirchensteuereinnahmen <u>2022</u> (nominal)				
Steuereinnahmen nach Arten	Zeitraum	Zeitraum	Änderung gegenüber dem Vorjahr	
	Jan.-Okt. 2021	Jan.-Okt. 2022		
Kircheneinkommen-Steuer (Hessen)	26.945.336,94 €	27.413.492,11 €	468.155,17 €	1,74 %
Kirchenlohnsteuer (Hessen)	129.734.489,31 €	134.813.186,34 €	5.078.697,03 €	3,91 %
Kirchensteuer auf Kapitalerträge	4.462.093,17 €	3.857.371,92 €	-604.721,25 €	-13,55 %
Steuereinnahmen insgesamt	161.141.919,42 €	166.084.050,37 €	4.942.130,95 €	3,07 %

Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Kirchensteuereinnahmen der EKKW in den ersten zehn Monaten des Jahres 2022 um 3,07 %. An dieser Stelle möchte ich die Kirchenlohnsteuer genauer betrachten, da diese für die Mehreinnahmen hauptverantwortlich ist. Das Aufkommen der Kirchenlohnsteuer hat sich um 3,91 % erhöht, was nominalen Mehreinnahmen von rund 5 Mio. € entspricht. Enthalten darin ist jedoch auch die Kirchensteuer, die aufgrund der Energiepreispauschale erhoben wurde. Auf diese Thematik gehe ich im Weiteren meines Berichtes noch ein.

Bei der Betrachtung des Kirchensteueraufkommens ist wieder das Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren zu betrachten. Da die EKKW in diesem Verfahren eine Geberkirche ist, musste für das Jahr 2018 von der EKKW eine Nachzahlung i. H. v. rund 4,3 Mio. € in 2022 entrichtet werden.

Daneben hat sich die Clearing-Vorauszahlung für das Jahr 2022 noch weiter zu Ungunsten der EKKW entwickelt. Gegenüber dem Jahr 2021 erhöhte sie sich nochmals um rund 2,6 Mio. € auf jetzt rund 13,9 Mio. €. Daraus lässt sich ableiten, dass die EKKW derzeit einen sehr hohen Anteil an Kirchenlohnsteuer vereinnahmt, der ihr nach dem Wohnsitzprinzip gar nicht zusteht. Ob es in der Zukunft wieder vermehrt zu Rückzahlungen im Rahmen des Clearingverfahrens kommt, bleibt abzuwarten.

An dieser Stelle möchte ich Ihnen den Haushaltsansatz für die Kirchensteuer im Nachtragshaushaltsplan 2022 erläutern: Wir gehen dort von gleichbleibenden Kirchensteuereinnahmen gegenüber dem Vorjahr aus. Im Rahmen der Haushaltsplanungen wird die Kirchensteuer, die zur Deckung des Gesamthaushaltes zur Verfügung steht, netto veranschlagt. Insofern werden von den prognostizierten Kirchensteuereinnahmen vorab die kirchensteuerbezogenen Aufwendungen in Abzug gebracht. Diese Herangehensweise soll die nachfolgende Tabelle verdeutlichen:

Ermittlung Planansatz für den Nachtragshaushalt 2022	
Ertrags-/Aufwandsart:	Betrag auf volle Hundert gerundet:
Kirchensteuereinnahmen 2021	206.407.400 €
abzgl. Clearing-Vorauszahlung 2022	13.856.700 €
abzgl. Clearing-Abrechnung 2018	4.309.500 €
abzgl. Kirchensteuer-Rückzahlung (Landeskirchl. Gemeinschaften, Abrechnung Nieste mit Landeskirche Hannover)	140.000 €
Planansatz Kirchensteuer 2022	188.101.200 €

Anhand dieser Berechnung werden Kirchensteuereinnahmen zur Deckung der Aufwendungen im landeskirchlichen Haushalt von rund 188,1 Mio. € in 2022 geplant. Dieser Ansatz wird durch zusätzlich entstehende Kirchensteuereinnahmen aus der Energiepreispauschale erhöht. Die Mehrerträge aus der Energiepreispauschale sind im Nachtragshaushalt nach einer ersten Prognose mit 1,5 Mio. € angesetzt.

Unter Berücksichtigung des Kirchensteuereffekts der Energiepreispauschale werden somit Kirchensteuereinnahmen im Nachtragshaushaltsplan 2022 in Höhe von 189,6 Mio. € veranschlagt.

10

3.3 Kirchensteuer auf Energiepreispauschale

Das am 27.05.2022 in Kraft getretenen Steuerentlastungsgesetz sieht neben steuerlichen Entlastungsmaßnahmen die sog. Energiepreispauschale vor. Sie beläuft sich auf 300 € für jede/n lohn- und einkommensteuerpflichtigen Bürger/in. In den überwiegenden Fällen wurde die Energiepreispauschale mit der Gehaltsabrechnung für September 2022 über die Arbeitgeber ausbezahlt. Sie ist sozialabgabenfrei, aber einkommensteuerpflichtig, um der persönlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger Rechnung zu tragen. Obwohl sie eine staatliche Transferleistung ist, erzeugt sie Kirchensteuer. Die EKD schätzt in diesem Zusammenhang Mehreinnahmen von ca. 50 Mio. € für die evangelischen Kirchen in Deutschland.

Im Nachtragshaushalt haben wir nach einer ersten Prognose Mehrerträge von 1,5 Mio. € angesetzt. Nach EKD-Schätzungen könnten die Mehreinnahmen bis zu 2,1 Mio. € betragen; das müssen wir zum Jahresende noch genauer berechnen und ggf. korrigieren.

Vor dem Hintergrund einer möglichen Debatte über diese Kirchensteuermehreinnahmen hat die EKD eine Pressemitteilung am 24.08.2022 herausgegeben, die wir uns im Umgang mit den

Mehreinnahmen zu eigen gemacht haben. Nachfolgend ein Auszug aus der Mitteilung der EKD⁸:

- 5 „Der evangelischen und der katholischen Kirche ist es ein Anliegen, die im Zuge der Energiepreispauschale zusätzlich entstehende Einnahme aus der Kirchensteuer zur Unterstützung der von der Energiepreiskrise besonders betroffenen Menschen zu verwenden. Eine entsprechende Empfehlung haben die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) gemeinsam mit den Landeskirchen und die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) an die für die Verwendung des Kirchensteueraufkommens zuständigen Gremien in den (Erz-)Diözesen und Landeskirchen gegeben. Die Mittel sollen über soziale Projekte oder Initiativen vor Ort den Menschen zugutekommen, gaben EKD und Deutsche Bischofskonferenz heute bekannt. Mit ihrer Empfehlung, die sich durch die Energiepreispauschale ergebende Kirchensteuereinnahme für die von der Energiepreiskrise besonders betroffenen Menschen und nicht für andere kirchliche Zwecke zu verwenden, wollen die evangelische und die katholische Kirche die Mittel unbürokratisch zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger einsetzen.“
- 10
- 15 Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat daraufhin in seiner Sitzung am 30.08.2022 beschlossen, das Anliegen zu unterstützen, dass die Kirchensteuermehreinnahmen aus der Energiepreispauschale den von der Energiepreiskrise besonders betroffenen Menschen zugutekommen sollen. Die Ausschüttung soll über die regionalen Diakonischen Werke erfolgen und von der Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden.
- 20 Für die regionalen Diakonischen Werke hat das Diakoniedezernat Kriterien zur Mittelverwendung entwickelt.

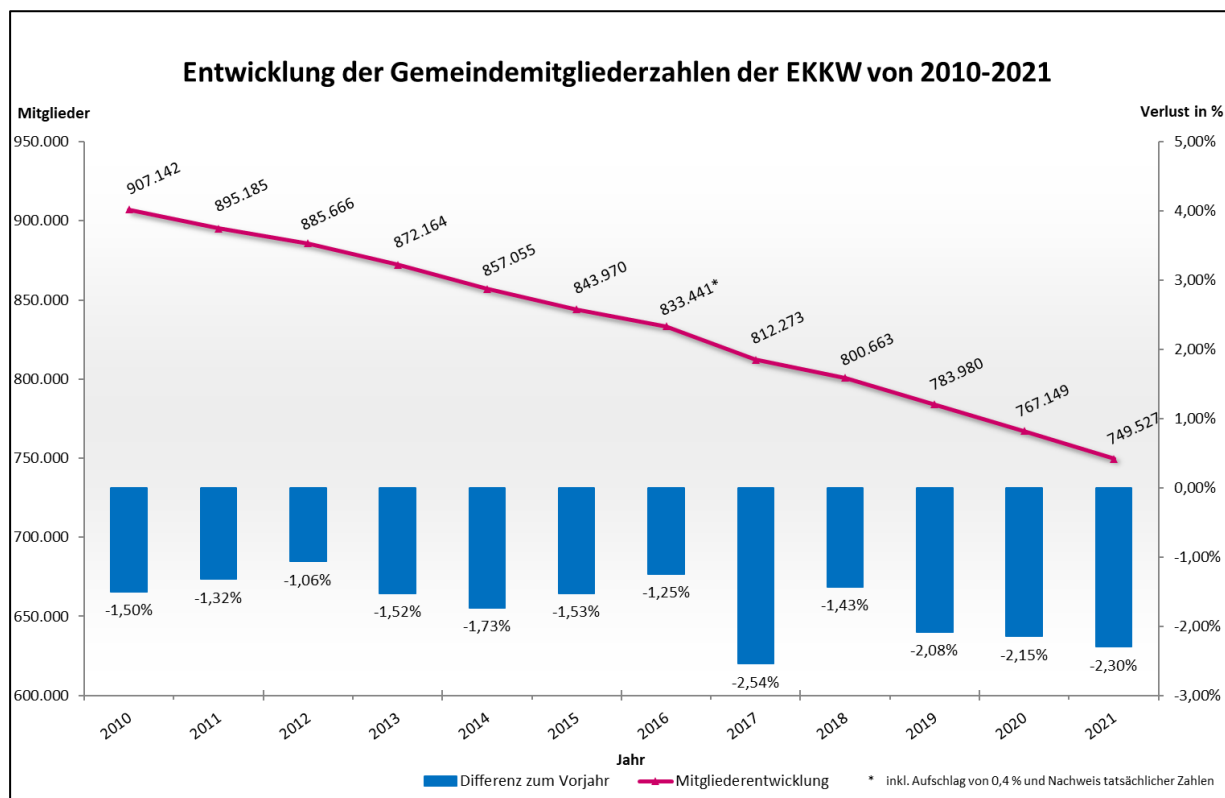
3.4 Gemeindegliederentwicklung

25 Im Laufe des Jahres 2021 hat unsere Landeskirche rund 17.600 Gemeindeglieder verloren, was einem Verlust von 2,3 % entspricht. Mit Stand 31. Oktober 2022 zählt die EKKW 734.757 Gemeindeglieder. Somit haben wir im Jahr 2022 bis einschließlich Oktober weitere rund 14.800 Gemeindeglieder verloren. Der prognostizierte Rückgang der Gemeindeglieder liegt für das Jahr 2022 bei 2,37 %.

30 Die Tendenz der Vorjahre setzt sich für die EKKW somit leider auch im Jahr 2022 fort. Wir haben in den letzten Jahren einen konstanten Negativtrend, der deutlich höher ist als die Annahme

⁸ EKD Pressemitteilung vom 24.08.2022: [Kirchensteuer auf Energiepreispauschale soll den von der Energiepreiskrise besonders betroffenen Menschen zugutekommen – EKD](#)

von –1,3% in der Freiburg-Studie. Auch die Mitgliederverluste der Jahre 2020 (2,15 %) und 2021 (2,30 %) lagen deutlich höher als der in der Freiburg-Studie angenommene Wert.



5 4. Staatsleistungen

4.1 Ausgangslage

Die Leistungen an unsere Landeskirche wurden maßgeblich im Preußischen Kirchenvertrag von 1931 geregelt, die die bis dahin auf unterschiedlichster Rechtsgrundlage gezahlten staatlichen Zuschüsse durch einen Gesamtzuschuss an die Kirchen ersetzten. Das Bundesland Hessen hat im Vorvertrag von 1957 und im bis heute gültigen Hessischen Kirchenvertrag von 1960 eine Summe fixiert, die von beiden Seiten – Land und Kirchen – akzeptiert wurde. Insgesamt betragen die damaligen Staatsleistungen an die evangelischen Landeskirchen 7,95 Mio. DM, von denen rd. 5,9 Mio. DM auf die EKKW entfielen. Die Anteile des Bistums Fulda und der EKHN sind aus unterschiedlichen historischen Gründen vergleichsweise niedriger. Innerhalb des Bundeslandes Hessen ist ein Nord-Süd-Gefälle bzgl. der Höhe der Staatsleistungen auszumachen.

Die Staatsleistungen aus dem Thüringer Kirchenvertrag von 1994 spielen in finanzieller Hinsicht eine eher untergeordnete Rolle.

Staatsleistungen, die die Landeskirchen und Bistümer erhalten, sind per se zweckfrei und unterliegen allein unseren Haushaltsentscheidungen, sodass ein Verwendungsnachweis nicht erstellt wird.

Die Thematik der Ablösung ist für die EKKW nicht neu: Schon 2003 wurde eine Rahmenvereinbarung zur Ablösung der Kirchenbaulasten mit dem Bundesland Hessen abgeschlossen. Dieses, von Beginn an überkonfessionelle, Projekt umfasste sämtliche Landeskirchen und Bistümer in Hessen und ist bisher einzigartig auf Bundesebene geblieben. Einzig für die Elisabethkirche und die Universitätskirche in Marburg erfolgt die Bauunterhaltung nach dem Hessischen Kirchenvertrag noch immer aus staatlichen Mitteln (Patronatskirchen).

10 4.2 Die Grundsätze einer Ablösung

Adressaten des verfassungsrechtlichen Gebots der Ablösung der Staatsleistungen sind Bund und Länder: der Bund stellt die Grundsätze auf, abgelöst werden die Staatsleistungen durch die Landesgesetzgebung. Dieser Mechanismus ist in Art. 138 Abs.1 WRV geregelt.

Nach dem erfolglos eingebrachten Entwurf der Fraktion *Die Linke* 2012 entwickelte sich nach und nach ein parteiübergreifender Konsens im Deutschen Bundestag, den noch unerledigten Verfassungsauftrag zu bearbeiten, sodass eine gewisse Dynamik im Prozess der Staatsleistungsablösung entstand. Ein Entwurf eines Ablösegrundsatzgesetzes wurde 2020 durch die Oppositionsfraktionen *FDP*, *Die Linke* und *Bündnis 90/Die Grünen* eingebracht, jedoch 2021 im Deutschen Bundestag abgelehnt.

20 In Hessen hatte die zweite schwarz-grüne Landesregierung im Dezember 2018 im Koalitionsvertrag vereinbart, man sei „*offen für ein Gespräch über die Umsetzung von Artikel 52 der Hessischen Verfassung*.“⁹ Deshalb überraschte uns die Koalitionsvereinbarung der Ampelkoalition auf Bundesebene vom November 2021 wenig, die vorsieht: „*Wir schaffen in einem Grundsatzgesetz im Dialog mit den Ländern und den Kirchen einen fairen Rahmen für die Ablösung*
25 *der Staatsleistungen*.“¹⁰

Ein wesentlicher Grund für das bisherige Nicht-Zustandekommen der Ablösung ist die komplexe föderale Konstellation. Nach der Systematik des Art. 138 WRV wird der Bund die bei der Ablösung zu beachtenden Grundsätze festlegen. Unter Beachtung dieser Festlegungen sind dann die Länder verpflichtet, in ihrem Zuständigkeitsbereich die Ablösung durchzuführen und die

⁹ Siehe dazu <https://www.gruene-hessen.de/partei/files/2018/12/Koalitionsvertrag-CDU-GR%C3%9CNE-2018-Stand-20-12-2018-online.pdf>, Koalitionsvertrag zwischen CDU Hessen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen für die 20. Legislaturperiode, S. 99, (zuletzt aufgerufen am 18.10.2022).

¹⁰ Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, abrufbar unter: https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf, (zuletzt aufgerufen am 18.10.2022).

finanziellen Auswirkungen allein 'zu stemmen', mit Belastungen für die Landeshaushalte, aber auch mit der Perspektive einer Entlastung von den Staatsleistungen – bei gutem Willen auf beiden Seiten ist das eigentlich eine Konstellation einer win-win-Situation.

4.3 Aktueller Stand und Bedeutung für die EKKW

- 5 Unter Leitung und Federführung des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat konstituierte sich im August 2022 eine Arbeitsgruppe, in der Bund, Länder und Kirchen gemeinsam über die Ablösung von Staatsleistungen beraten. Das ehrgeizige Ziel des Bundesministeriums, einen entsprechenden Gesetzesentwurf bis Ostern 2023 zu entwerfen, spiegelt sich im straffen Zeitplan der AG wider.
- 10 In der EKKW haben die Staatsleistungen eine immense Bedeutung für den Haushalt: Rund jeder zehnte Euro entstammt diesen Leistungen. Der Anteil an unserem Haushalt beträgt ca. 12 % - somit ist die EKKW im Bereich der alten Bundesländer die Landeskirche, für die die größte Abhängigkeit von diesen Leistungen besteht. Zum Vergleich: im Regelfall beträgt der Anteil der Staatsleistungen an einem landeskirchlichen Haushalt zwischen einem und drei Prozent.¹¹
- 15 Die Staatsleistungen sind in Hessen an die Landesbesoldung gekoppelt, sodass sie aktuell bei 29,38 Mio. € (2021) liegen. Stellt man die Zahlung aus 1960 in Höhe von ehemals 5,9 Mio. DM daneben, sieht man die Wirkung der Dynamisierung.

Die EKD hat sich schon im Jahr 2012 dahingehend geäußert, dass im Falle einer beabsichtigten Ablösung der Staatsleistungen die Kirchen für Gespräche zur Verfügung stehen. Wir respektieren selbstverständlich den Verfassungsauftrag der Weimarer Reichsverfassung und des Grundgesetzes. Wir erwarten aber, dass die Ablösung der im Landeshaushalt etablierten Staatsleistungen zu fairen Bedingungen stattfindet und dass dabei insbesondere das Äquivalenzprinzip beachtet wird. Als Mitglied einer ökumenischen Arbeitsgruppe bin ich noch bis zum Dezember an den Gesprächen mit dem BMI beteiligt, und ich kann bestätigen - es ist ein herausfordernder Zeit- und Arbeitsplan.

20

25

5. Wie ist die EKKW bisher finanziell durch die Coronakrise gekommen?

Die Corona-Pandemie löste eine Wirtschaftskrise aus, die sowohl kurz- als auch langfristige Folgen für die Kirchenfinanzen hat. Diese Krise beeinflusst die Erträge und die Aufwendungen der EKKW in vielen Bereichen. Die Kausalität der Mittelveränderungen unmittelbar zur Corona-Krise ist nicht immer eindeutig.

30

¹¹ Ausgenommen von dieser Betrachtung sind die Landeskirchen auf dem Gebiet der neuen Bundesländer: Hier betragen die Anteile zwischen 10 % und 20 %.

5.1 Betrachtung der Erträge

Betrachten wir auf der Ertragsseite die Kirchensteuerentwicklung seit 2020. Gegenüber dem Vorjahr (ohne Corona) ist die Kirchensteuer 2020 um insgesamt 0,29 % gesunken. Nachdem im 1. Quartal 2020 noch eine Steigerung der Erträge von 9,33 % zu verzeichnen war, entwickelte sich das Kirchensteueraufkommen von April bis Dezember 2020 im Vergleich zum Vorjahr um 3,27 % rückläufig. Ob und wie stark ein möglicher Einbruch der Kirchensteuer auch ohne die Pandemie erfolgt wäre, wäre Kaffeesatzleserei.

Gleiches gilt für die negativen Effekte auf das Kirchensteuerergebnis 2021.

Das Amt für Revision geht in seinem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2020 von geschätzten Mindereinnahmen bei der Kirchensteuer von rund 3,9 Mio. € aus und hinterlegt dabei die Annahme, dass in 2020 ohne Coroneffekte die gleiche Steigerung eingetreten wäre wie 2019 zu 2018 (+1,7 %).

Die Folgen für das Kollekten- und Spendenaufkommen, aufgrund der ausgefallenen Gottesdienste, sind ebenfalls beträchtlich. Wir gehen von Einnahmeverlusten von über 0,5 Mio. € in 2020 allein im landeskirchlichen Haushalt aus.

5.2 Betrachtung der Aufwendungen

Die Aufwendungen haben sich in einigen Aufgabenbereichen coronabedingt verringert.

So hat sich das Aufkommen an weiter zu leitenden Kollekten und Spenden aufgrund ausgefallener Gottesdienste zwangsläufig verringert.

Ferner entstand beispielsweise kein Mehraufwand für die Bildung von Urlaubs- und Arbeitszeitrückstellungen in den wirtschaftlichen Einrichtungen und in den Tagungsstätten musste weniger eingekauft werden (-250 T€).

Insbesondere für den Wirtschafts- und Verwaltungsaufwand wurde in 2020 deutlich weniger aufgewendet (-1,2 Mio. €). Spitzenreiter waren dabei Einsparungen bei den Reisekostenaufwendungen, welche sich um 475 T€ reduzierten. Daneben wurden Kosten durch ausgefallene Großveranstaltungen - wie die Hessentage - sowie durch die Umstellung auf digitale Formate für Veranstaltungen und Tagungen reduziert.

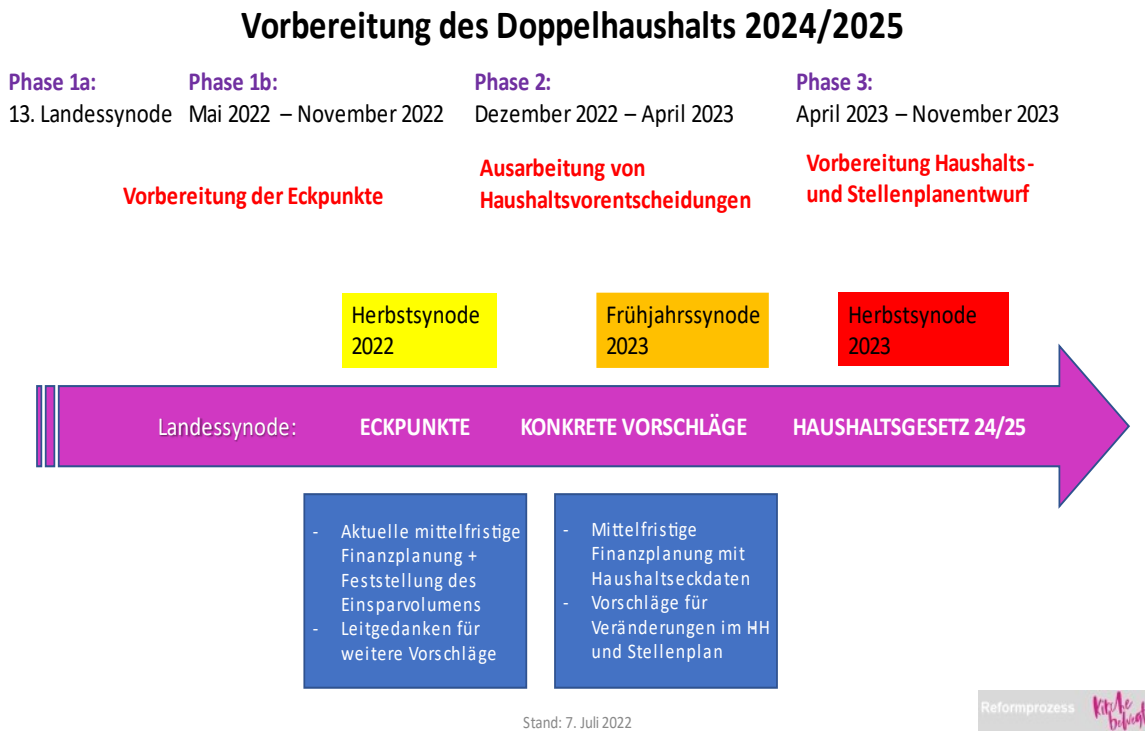
Abschließend sind geringere Vertretungskosten für Lektoren und Prädikanten sowie geringere Aufwendungen für die Gebäudeunterhaltung zu nennen.

Deutliche Mehraufwendungen hingegen (über 0,5 Mio. €) entstanden im Bereich der Beschaffungen (u. a. IT-/ Konferenzsysteme) sowie für Hygiene-/Gesundheitsmaßnahmen.

Die langfristigen Folgen der Corona-Pandemie sind aktuell kaum absehbar. Festhalten lässt sich jedoch, dass durch die Corona-Krise und dem Krieg in der Ukraine der Konsolidierungsdruck für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck noch früher als nach der Freiburg-Studie prognostiziert ausgelöst worden ist.

6. Ausblick auf den Doppelhaushalt 2024/2025

Früher als bisher gewohnt haben wir mit der Vorbereitung des Doppelhaushalts 2024/2025 begonnen. Wie Sie dem nachstehenden Schaubild entnehmen können, sind wir bereits mitten in dem Aufstellungsprozess.



Im Rahmen des Tagesordnungspunktes 3 beraten wir „Eckpunkte für die Vorbereitung des Doppelhaushaltes 2024/2025“. Auf der Grundlage eines bereinigten Basisszenarios der mittelfristigen Finanzplanung nehmen wir ein zu erbringendes Einsparvolumen für den Doppelhaushalt 2024/2025 von 10,6 Mio. € in 2024 sowie von 14,4 Mio. € in 2025 an.

Die prognostizierten Finanzierungsdefizite für den Doppelhaushalt 2024/2025 können nicht durch die Kirchensteuerschwankungsreserve ausgeglichen werden, da diese bereits nahezu vollständig zum Haushaltsausgleich des Doppelhaushaltes 2022/2023 eingeplant worden ist.

Ziel ist es daher, in der Herbstsynode 2022 Haushaltseckpunkte zu beschließen. Diese Eckpunkte werden Grundlage sein für die Haushaltseckdaten, die wir auf der Frühjahrssynode 2023 mit Maßnahmen für die Haushaltsaufstellung 2024/2025 und für die Zuweisungen an die mittlere Ebene beschließen werden, um letztlich in der Herbstsynode 2023 das zu erbringende Einsparvolumen im Haushaltsplan umsetzen zu können. Die Eckpunkte zeigen sowohl kurzfristige als auch mittel- und langfristige Möglichkeiten für Einsparungen.

Mit einem Jahr Vorlaufzeit in den kirchenleitenden Gremien wird der Doppelhaushalt 2024/25 der Landeskirche vorbereitet, und er wird von den Eckpunkten über die Eckdaten bis hin zum Haushaltsentwurf von synodaler Beratung zu Beratung immer konkreter.

10

7. Schlussbemerkung und Dank

Dies ist mein letzter Finanzbericht für die Landessynode, in wenigen Tagen werde ich den Staffelstab an meine Nachfolgerin, Frau Dr. Apel weiterreichen.

Sehr verehrte Landessynodale, in den vergangenen mehr als 16 Jahren im Amt des Vizepräsidenten habe ich es hier in der Landessynode sehr geschätzt, dass wir eine gute Gesprächs- und Debattenkultur hatten, das ist nicht selbstverständlich. In all den Jahren erlebte ich das als sehr konstruktiv, wertvoll und vor allen Dingen als wertschätzend. Uns lähmen keine Fraktionsbildungen. Die gemeinsame Verantwortung für unsere Landeskirche hat uns geeint und hierfür gebührt Ihnen mein großer Respekt.

Intensiv war die Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuss, dem ich für guten inhaltlichen und persönlichen Gedankenaustausch in all den Jahren danke.

Sehr großer Dank gebührt den Mitarbeitenden im Finanzreferat, die stets verlässlich und zu jeder Zeit Sitzungen und Beschlüsse vorbereiteten, Vorlagen ausarbeiteten und die komplexe Welt der Finanzen verständlich, klug und umsichtig für uns alle beständig im Blick behalten und weiterentwickeln.

Künftige Finanzberichte wird meine Nachfolgerin Frau Dr. Apel hier an dieser Stelle geben.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.